

Schulforum

([SchUG § 63a](#))

ist von der Schulleiterin/vom Schulleiter in den ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen

Ein Schulforum ist an **Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen** und **Sonderschulen** (die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden) zur **Förderung** und **Festigung** der **Schulgemeinschaft** einzurichten.

➤ **Zusammensetzung des Schulforums:**

SchulleiterIn, alle KlassenlehrerInnen bzw. Klassenvorstände, alle KlassenelternvertreterInnen

➤ **Vorsitz im Schulforum:**

SchulleiterIn

➤ **Ausschuss des Schulforums:**

Das Schulforum kann beschließen, dass zur Behandlung und Beschlussfassung der ihm obliegenden Angelegenheiten an seiner Stelle ein Ausschuss eingesetzt wird.

Angehörige des Ausschusses:

Für **jede Schulstufe** je ein **Klassenlehrer/eine Klassenlehrerin** bzw. **Klassenvorstand** und je ein **Klassenelternvertreter/eine Klassenelternvertreterin** (entsendet durch KlassenlehrerInnen / Klassenvorstände bzw. durch KlassenelternvertreterInnen).

Ausschussvorsitz: SchulleiterIn

➤ **Durchführung eines Schulforums:**

mindestens einmal pro Jahr

➤ **Einberufung durch den Schulleiter/die Schulleiterin**

bei notwendigen Entscheidungen und Beratungen durch das Schulforum; gleichzeitig mit der Einberufung erfolgt die Übermittlung der Tagesordnung auf Verlangen von mind. einem Drittel der Erziehungsberechtigten bei gleichzeitiger Einbringung eines Antrages zu Entscheidungen bzw. Beratungsfragen.

➤ **Beschließende Stimme:**

KlassenlehrerInnen bzw. Klassenvorstände und KlassenelternvertreterInnen (Mitglieder), Stimmenthaltungen und Stimmübertragungen sind unzulässig.



➤ **Keine beschließende Stimme:**

SchulleiterIn (außer der Schulleiter/die Schulleiterin ist auch KlassenlehrerIn bzw. Klassenvorstand). Erforderlich ist eine Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme.

Für einen Beschluss ist eine unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Schulleiter/die Schulleiterin entscheidet bei Stimmengleichheit in Entscheidungsfällen. Bei Stimmengleichheit in Beratungsfällen gilt der Antrag als abgelehnt.

➤ **Beschlüsse in Entscheidungsfällen für:**

Hausordnung, Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen, schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen, schulautonome Schulzeitregelungen, Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen; VS: Endgültige Entscheidung über Ziffernbenotung oder alternative Leistungsbeurteilung klassenweise oder für den ganzen Schulstandort

Für einen **Beschluss in diesen Entscheidungsfällen** sind die Anwesenheit von mindestens **zwei Dritteln der Mitglieder** der Gruppe der **KlassenlehrerInnen oder Klassenvorstände** und **zwei Dritteln der KlassenelternvertreterInnen** erforderlich.

➤ **Annahme des Beschlusses:**

Es ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Schulleiter/Die Schulleiterin hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums zu sorgen; hält er/sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er/sie diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.

Fehlt die Beschlussfähigkeit, hat der Schulleiter/die Schulleiterin das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen (Das Schulforum ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und mindestens ein Klassenelternvertreter anwesend sind. Dies gilt sinngemäß für den Ausschuss).

➤ **Protokoll**

Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

Martin Kaucic
0676 86660195

kaucic.martin@gmail.com

